



LANDRATSAMT
PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Johann Sickinger
Sicking 4
94099 Ruhstorf a.d. Rott

Passau, 14.09.2023

Bearbeiter/in : Frau Marx
Abt./Sg. : 5 / 52 Umweltschutz
Telefon : 0851/397-754
Telefax : 0851/397-90754
Zimmer : 3.23
e-Mail : elke.marx@landkreis-
passau.de

**Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:
52.0.11/1711.04 IE08961/2022 01 nAO**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123) FNA 2129-8, zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 2 Abs. 2, 3 14. G zur Änd. des Bundes-ImmissionsschutzG vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792) und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist

Schweinemastbetrieb auf dem Grundstück Fl. Nr. 1211, Gemarkung Hütting, Gemeinde Ruhstorf a.d. Rott

Hier: Nachträgliche Anordnung von Anforderungen an eine energie- und nährstoffangepasste Fütterung bei Schweinemastbetrieben gemäß Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft 2021

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D

1. Die Fütterung der auf dem oben bezeichneten Schweinemastbetrieb gehaltenen Mastschweine hat an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasst (Stickstoff-/Phosphor-reduziert) über mindestens drei Phasen zu erfolgen.
2. Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.
3. Für nicht deklariertes Mischfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte durchzuführen. Die Ergebnisse



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1

Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten

Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr

Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67
BIC: BYLADEM1PAS

Postbank München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Passau auf Verlangen vorzulegen.

4. Im Mittel der jeweils drei letzten Jahre dürfen die jeweiligen Werte (Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen der Tiere) in Tabelle 9 „Maximale Nährstoffausscheidungen von Schweinen“ der Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) TA Luft 2021 nicht überschritten werden.
5. Bei Leistungen oberhalb der in Tabelle 9 „Maximale Nährstoffausscheidungen von Schweinen“ der Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft 2021 angegebenen Werte ist eine Minderung des Stickstoffgehaltes der Gülle um 20 Prozent und damit eine Minderung der Ammoniakemissionen um etwa 20 Prozent im Vergleich zu einer Fütterung mit einer Phase ohne Nährstoffanpassung zu erreichen.

Hinweis: In atypisch gelagerten Fällen der Überschreitung kann das Landratsamt Passau eine geringere oder höhere Minderungsrate festlegen.

6. Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem Programm „Stallbilanz“ der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft nicht gelistet sind, muss dem Landratsamt Passau jährlich eine Analyse (TM, XP und P) des Phasenfutters bzw. des Nebenproduktes vorgelegt werden.
7. Ausdrucke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind für alle Tiergruppen vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Passau vorzulegen.
8. Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist für den Schweinemastbetrieb mit dem Programm „Stallbilanz“ der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (unter dem Link <https://www.lfl.bayern.de/ite/schwein/296596/index.php> im Internet abrufbar) jährlich eine Massenbilanzierung zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem Landratsamt Passau vorzulegen.
9. Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Passau vorzulegen.
10. Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und vorliegendes Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und dem/r Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Schlachttiere/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z. B. LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen, z. B. zur Plausibilisierung der Angaben, dem Landratsamt Passau vorzulegen.
11. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Herr Johann Sickinger betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1211 der Gemarkung Hütting, Gemeinde Ruhstorf a.d. Rott, eine Anlage zur Schweinemast. Der Schweinemastbetrieb wurde zuletzt mit Bescheid vom 27.02.2014 (Az: 52.0.08/08961-G02/IE) für insgesamt 2.922 Tierplätze immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Am 14.09.2021 wurde im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes die Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) veröffentlicht. Sie trat am 01.12.2021 in Kraft. Gemäß Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft 2021 ist bei Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen. Hierzu wurden in der TA-Luft konkrete Anforderungen festgelegt. Laut den Übergangs- und Sonderregelungen der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft 2021 sind die Anforderungen des Buchstaben c) zur energie- und nährstoffangepassten Fütterung für Anlagen, die in Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem E gekennzeichnet sind (E-Anlagen) und bis zum 21.02.2017 genehmigt oder angezeigt wurden, bereits ab dem 21.02.2021, d. h. rückwirkend, einzuhalten.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 01.12.2021 (Az.: 75c-U8721.27-2021/3-1) wurde das Landratsamt Passau über die Regierung von Niederbayern zum Erlass einer nachträglichen Anordnung zur energie- und nährstoffangepassten Fütterung bei Schweinemastbetrieben nach der Industrieemissions-Richtlinie unter Nennung von konkret festzusetzenden Auflagen aufgefordert. Mit weiterem Schreiben des StMUV vom 23.03.2022 (Az.: 75d-U8721.27-2021/3-31) wurde das Landratsamt Passau darüber informiert, dass vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und StMUV eine von den betroffenen Betreibern zu verwendende Berechnungshilfe (EXCEL-Tool) zur Prüfung der Einhaltung der Fütterungsvorgaben zur Anwendung freigegeben wurde.

Herr Sickinger wurde mit Schreiben des Landratsamtes Passau vom 17.08.2023 zum beabsichtigten Erlass einer entsprechenden nachträglichen Anordnung gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG angehört. Er äußerte sich hierzu nicht.

II.

Das Landratsamt Passau ist für den Erlass dieser Anordnung gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Anordnungen in Ziffern 1 bis 10 dieses Bescheides stützen sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten auch nach Erteilung einer Genehmigung bzw. nach einer gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen treffen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Aus diesem Vorsorgegrundsatz ergibt sich die Anforderung, dass immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem aktuellen Stand der Technik (§ 3 Abs. 6 BImSchG) zu betreiben sind. Der Stand der Technik wird u.a. durch die normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift TA Luft definiert.

Durch Ziffer 5.4.7.1 Buchstabe c) der neuen TA Luft 2021 werden Anforderungen an eine energie- und nährstoffangepasste Fütterung bei Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren konkretisiert:

Demnach sind Rohprotein- und phosphorangepasste Futtermischungen oder Rationen in einer Mehrphasenfütterung einzusetzen. Die Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen von Schweinen dürfen dabei die Werte in Tabelle 9 „Maximale Nährstoffausscheidungen von Schweinen“ nicht überschreiten. Bei Leistungen oberhalb der in Tabelle 9 angegebenen Werte sind die Anforderungen an die Nährstoffausscheidungen durch die zuständige Behörde festzulegen. Dabei ist in der Schweinehaltung in der Regel eine Minderung des Stickstoffgehalts der Gülle um 20 Prozent und damit eine Minderung der Ammoniakemissionen um etwa 20 Prozent im Vergleich zu einer Fütterung mit einer Phase ohne Nährstoffanpassung zu erreichen. Bei Mastschweinen sollten mindestens 3 Phasen angewendet werden. Technische Einrichtungen für eine Mehr-Phasen-Fütterung müssen vorhanden sein.

Der Schweinemastbetrieb von Herrn Sickinger ist immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sowie Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und wurde zuletzt mit Bescheid vom 27.02.2014 immissionsschutzrechtlich genehmigt. In Ziffer 3.4.2.11 des genannten Bescheides wurde bereits festgesetzt, dass die Ernährung der Tiere nährstoffangepasst über eine stickstoffreduzierte Mehrphasenfütterung erfolgen muss. Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft 2021 stellt an die energie- und nährstoffangepasste Fütterung von Nutztieren jedoch erhöhte bzw. zusätzliche Anforderungen, die anstelle der bisherigen diesbezüglichen Regelung mittels nachträglicher Anordnung einzufordern sind.

Nach § 52 BImSchG haben die zuständigen Behörden erteilte Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn neue umweltrechtliche Vorschriften dies erfordern. Das ist hier der Fall, da in der TA Luft 2021 für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren unter Ziffer 5.4.7.1 Buchstabe c) erstmals detaillierte Regelungen zu einer an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepassten Fütterung getroffen wurden.

Die Anordnungen in Ziffern 1 – 10 dieses Bescheides sind deshalb im Hinblick auf das im Immissionsschutzrecht geltende Vorsorgeprinzip zu treffen, um eine dem Stand der Technik entsprechende Betriebsweise des Schweinemastbetriebes des Herrn Sickinger zu erreichen, eine Überwachung der Anforderungen zu ermöglichen und damit die Einhaltung der Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sicherzustellen.

Die Anordnung ergeht im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung gemäß Art. 40 BayVwVfG. Das grundsätzlich nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessen zum Erlass einer nachträglichen Anordnung ist für das Landratsamt Passau durch die konkreten Vorgaben der TA Luft 2021 zur Angleichung bestehender Anlagen an den Stand der Technik erheblich eingeschränkt. Durch die Novellierung der TA Luft wurden Regelungen zu einer an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepassten Fütterung verbindlich

festgelegt. Über diese Vorgaben der TA Luft hinausgehende oder abweichende Anforderungen werden mit diesem Bescheid nicht festgesetzt.

Beim Erlass der Anordnung wurden die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt:

Die Anordnungen zu der an den Energie- und Nährstoffbedarf der im Betrieb gehaltenen Mast Schweine angepassten Fütterung sind geeignet und erforderlich um die Vorgaben der TA Luft umzusetzen und damit die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 BImSchG definierten Betreiberpflichten zu gewährleisten. Sie dienen dazu, sicherzustellen, dass der Schweinemastbetrieb des Herrn Sickinger dem Stand der Technik entsprechend geführt wird. Da durch die Neufassung der TA Luft erstmals detaillierte Vorgaben zu einer an den Energie- und Nährstoffbedarf von Nutztieren angepasste Fütterung festgeschrieben wurden, ist die Anordnung entsprechender betrieblicher Anforderungen bei allen derartigen Anlagen erforderlich.

Ein milderes Mittel zur Sicherstellung der Einhaltung der nun geltenden Anforderungen an eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung als der Erlass einer nachträglichen Anordnung ist nicht ersichtlich, da durch den Betreiber diesbezüglich keine Anzeige nach § 15 BImSchG und kein Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG gestellt wurde.

Die Anordnung kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden, da gemäß den Übergangs- und Sonderregelungen in Nr. 5.4.7.1 der TA Luft 2021 die neuen Anforderungen nach Buchstabe c) zur energie- und nährstoffangepassten Fütterung für bis zum 21.02.2017 genehmigte oder angezeigte E-Anlagen bereits spätestens ab dem 21.02.2021 eingehalten werden sollen. Für den Schweinemastbetrieb des Herrn Sickinger ist diese Regelung einschlägig. Bei dem Betrieb handelt es sich um eine Anlage, die in der hier geltenden Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit E gekennzeichnet ist (E-Anlage).

Die Anordnung ist auch angemessen und beeinträchtigt den Betreiber nicht auf unverhältnismäßige Art und Weise. Der mit der Erfüllung der Anforderungen verbundene Aufwand steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg (§ 17 Abs. 2 BImSchG), insbesondere zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zum Betrieb der Anlage auf dem Stand der Technik. Ein Wettbewerbsnachteil ist nicht ersichtlich, zumal die Anforderungen gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz an alle derartigen Tierhaltungsbetriebe einheitlich gestellt werden.

Eine längere Frist für die Umsetzung der in der TA Luft 2021 festgeschriebenen Anforderungen zur energie- und nährstoffangepassten Fütterung ist nicht möglich, da die TA Luft 2021 als Frist hierfür bereits den 21.02.2021 vorsieht.

Die Kostenentscheidung in Ziffer 11 dieses Bescheides beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG. Es werden keine Kosten für Amtshandlungen erhoben, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden und nicht von dem Beteiligten veranlasst wurden. Herr Sickinger hat für den Erlass der nachträglichen Anordnung keinen Anlass gegeben. Da das Landratsamt Passau als zuständige Behörde im Zuge der Umsetzung der neuen Anforderungen der TA Luft 2021 von Amts wegen eine nachträgliche Anordnung erlässt, ergeht diese kostenfrei.

Hinweise:

- Die jeweils gültigen Vorgaben von Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) sind einzuhalten.

- Im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen zur energie- und nährstoffangepassten Fütterung gemäß Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft 2021 kann das Landratsamt Passau zur Beurteilung der vom Betreiber in diesem Zusammenhang vorzulegenden Unterlagen (u. a. Massenbilanzierung) neben der fachlich zuständigen Kontrollbehörde bei Bedarf auch externe Sachverständige gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG einschalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

M a r x

II. Eintragung ISA-B

Passau, 14.09.2023

M a r x